



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

101. Abschnitt. Aufnahme, Frist und Berufung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Wird ein Freischöffe gleichzeitig wegen derselben Sache von mehreren Freigrafen geheischen, so ist die Verbotung ungiltig, ebenso wenn die Ladung mehrere Stühle, nicht einen bestimmten nennt¹⁾. Die Zusätze zu den Ruprechtschen Fragen, welche nur die Wolkensteinsche Handschrift enthält, erklären für Recht, dass ein Anderer bereits geschehene Verbotungen für sich aufnehmen und die Sache weiter führen kann, wenn der Freigraf zustimmt. Die Informatio S. 662 bestätigt die Ueblichkeit dieses Brauches. Als 1413 der Freigraf Johann Groppe durch den Einspruch des Erzbischofes Dietrich sich genöthigt sah, einen Process gegen Frankfurter Bürger einzustellen, nahm der Paderborner Freigraf Heinrich Feckler die zwei ergangenen Gebote für sich auf, um weiter fortzufahren. Frankfurt beschwerte sich darüber bei Dietrich, der den Vorgang sehr ungünstig aufnahm. Der Stuhlherr Groppe, Rave von Kanstein meinte zwar trotzig, wenn auch der Erzbischof Einspruch erhebe, wolle er doch seinen Freunden Recht verschaffen »unde düsse twe bod schüllen se to bate haben«, fügte sich aber doch neuen strengen Befehlen. Auch Johann Kettenbuer nahm 1419 zwei von Johann Groppe ergangene Vorladungen gegen Speier, da dieser den Process fallen lassen wollte, seinerseits auf²⁾. Die Arnsberger Weisthümer verbieten weiteres Gericht, wenn die geschehenen Vorladungen für ungiltig erklärt sind³⁾.

101. Abschnitt.

Aufnahme, Frist und Berufung.

Nachdem das Gericht eröffnet, wird festgestellt, dass die Vorladung richtig ergangen sei. Darauf bittet der Kläger, den Angeklagten vorzurufen und der Freigraf heischt ihn einmal, zweimal, dreimal nach den vier Himmelsrichtungen, dass er vorkomme und Leib und Ehre zum höchsten Rechte verantworte.

Der Verklagte, wenn er erschienen war, konnte nun das Gericht seinen Gang gehen lassen oder geloben, dem Kläger anderweitig an gebühlicher Stelle Recht zu geben. Bot er dafür

¹⁾ Index N. 5; Düsseldorf, Jülich-Berg 5.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt; Mone Ztschr. VII, 395.

³⁾ Usener 121.

Sicherheit, so musste das Anerbieten angenommen werden (S. 226). Es war nicht nöthig, dass er zu diesem Zwecke persönlich kam; es genügte, wenn andere Freischöffen für ihn eintraten oder sich brieflich für ihn verbürgten.

In Folge der Wichtigkeit der Sache bildete sich allmählig ein bestimmtes Verfahren der sogenannten »Aufnahme« aus. Schon die Frankfurter Fragen von 1419 beschäftigen sich näher mit ihr¹⁾. Die Aufnahme kann nur durch Wissende geschehen; eine zu Unrecht vorgeladene Stadt oder einzelne Person soll sich von einem wissenden Fürsten oder zwei Wappenbürtigen aufnehmen lassen. Oft genug that das der Erzbischof von Köln selbst, aber auch andere Fürsten traten ein. Nach einer Dortmunder Rechtsbelehrung konnte ein Unwissender von einem einzigen Freischöffen aufgenommen werden, während letztere zweier Genossen bedurften²⁾. Die Aufnehmenden verbürgten, dass ihr Schützling an gebührender Stelle zur rechten Zeit zu Recht stehen würde. Da in den meisten Processen solche Bürgschaften vorkommen, bilden die »Gelovesbriefe« einen wesentlichen Bestandtheil in den Formeln der Rechtsbücher. Sie mussten von zwei Schöffen besiegelt und in genau vorgeschriebener Form vor Gericht übergeben werden³⁾. Gegenüber einer Aufnahme durfte kein Gericht ergehen, erst wenn sie sich wirkungslos erwies, mochte die Sache weiteren Fortgang nehmen. Dass die Personen, welche sich verpflichteten, und die Form des Gelöbnisses einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden, ist natürlich⁴⁾. Zur Annahme war ein Urtheil des Gerichtes erforderlich.

Wie in diesem Fall der Verklagte sich durch einen Procurator vertreten lassen konnte, so auch in anderen Rechtshandlungen. Wenn ganze Gemeinden geladen waren, ging es überhaupt nicht anders. Natürlich musste dieser ein Wissender sein. Da es beschwerlich war, bei den so oft wiederkehrenden Processen immer wieder aus weiter Ferne die Stühle zu beschicken, und fremde Freischöffen oft nicht die beste Behandlung fanden, so beauftragten einzelne Städte ständig gewisse Personen mit ihrer Vertretung, wie

¹⁾ Ihr neunter Absatz ist dahin zu verstehen, dass Unwissende nicht können verantwortet werden, d. h. die Stadt kann nicht für sie eintreten, da nur Wissende aufnehmen dürfen.

²⁾ Abschnitt 70 B, S. 292.

³⁾ Ueber sie handelt namentlich das zweite Wigandsche Rechtsbuch; vgl. AR § 18, Hahn 600, 624; Fahne N. 251; Usener S. 120, 156; oben S. 293 u. s. w.

⁴⁾ Vgl. namentlich Abschnitt 70 C und 72.

Regensburg und Esslingen¹⁾. Häufig waren es Westfalen, selbst Freigrafen. Ein Procurator konnte Klagen vorbringen, Berufung einlegen, seine Auftraggeber vertheidigen und in ihrem Namen die Wiedereinsetzung in den freien Rechtszustand erwirken. Nur in schweren Sachen, wo es sich um Ehre und Leib handelte, war er unzulässig, also wenn es sich um das letzte Urtheil handelte, da ein solches unmöglich an ihm vollzogen werden konnte; auch Unschuldseide zu leisten, lag nicht in seiner Berechtigung²⁾. —

Eine grosse Rolle spielte auch die Gewährung einer Frist. Sie wurde gewöhnlich gegeben, ehe die Vervemung erfolgte, um dem Schuldigen noch Zeit zur Verantwortung oder Besserung zu lassen. Meist erbittet sie der Freigraf »um Gott, König und Wohlthat«. Es gab für sie eine besondere Bezeichnung. Die westfälische Redaction des Anhanges zu den Ruprechtschen Fragen hat den Zusatz, der Freigraf besitze von Amtswegen die Macht, dem Verklagten vor dem Richterspruch Kaiser-Karlstag zu geben, welchen der Kläger auf erfolgtes Urtheil zugestehen muss³⁾.

Als Albert Swinde 1433 die Osnabrücker vervemen wollte, erbat der Freigraf von Dortmund für sie »koninges Karols dach als virteyn dage vrist«. Da die Osnabrücker um weitere vierzehn Tage baten, erklärte sich der Kläger mit dieser Verlängerung zufrieden⁴⁾. Der König-Karlstag ist also eine Frist für den Verklagten und zwar von unbestimmter Länge. Der Ausdruck kommt auch sonst vor, wie im Koesfelder und im Grossen Rechtsbuch⁵⁾. Ein Freischöffe erlangte 1468 gegen den Kläger, welcher Vollgericht begehrte, durch Urtheil »einen konixdag as keyser Karls dach«⁶⁾. Der Kläger kann also durch Urtheil gezwungen werden, die Frist zu gewähren, wie auch ein Weisthum von 1452 anerkennt⁷⁾.

Gewöhnlich hiess diese Frist einfach Königstag und dadurch änderte sich ihr Wesen. War sie ursprünglich nicht in ihrer Dauer

1) Gemeiner III, 15. Esslingen ernannte 1455 den Heinrich Maurer oder Murer, genannt der Färber, welcher jahrelang für diese und andere süddeutsche Städte thätig war. Als er einmal eine persönliche Sache hatte, legte er für ihre Zeitdauer sein Bürgerrecht nieder. 1458 wurde er von der Beschuldigung freigesprochen, einen Urtheilsbrief mit Geld erkaufte zu haben, Datt 761 ff.

2) Abschnitt 72; Usener S. 123.

3) Seib. III S. 19.

4) Stadtarchiv Osnabrück.

5) Grote 327; Tross 99, Mascov 109.

6) Stadtarchiv Aachen; vgl. Voigt 121; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263.

7) Fahne N. 251.

bestimmt, so wurde sie nun festgesetzt auf sechs Wochen drei Tage¹⁾. Das kam daher, weil das Wort Königstag noch einen anderen Sinn hat. Das Grosse Rechtsbuch macht einen deutlichen Unterschied: »Ein Freischöff, welcher gewisse Verbrechen begeht, wird nicht vorgeladen, wie es sonst gebührt, sondern man setzt ihm einen Königstag von sechs Wochen drei Tagen; kommt er nicht vor, wird er gerichtet, wie ein unwissender Mann, aber man giebt ihm nicht Kaiser-Karlstag wie einem anderen Freischöffen«. Eine Reihe von Urkunden berichten das Gleiche, dass einem Freischöffen, der sich seines Rechtes verlustig gemacht, nur ein Königstag zu setzen sei. Königstag bedeutet also hier die einmalige Vorladung, aber da eine solche auf sechs Wochen drei Tage lautet, erhält Königstag diesen zeitlichen Sinn und so wird auch der Karlstag, der an sich etwas ganz Anderes ist, auf die gleiche Dauer angesetzt.

Hatte der Freischöffe Anspruch auf den Karlstag, so konnte ein solcher auch Unwissenden gewährt werden. In den Urkunden berichtet der Freigraf oft, wie aberbeten worden sei, dass er noch nicht das letzte Urtheil fällte; ohne dass da gerade der Name gebraucht wird, ist die Gewährung eines Karlstages ersichtlich.

Hin und wieder heisst der Königstag auch »Nothtag«²⁾. —

Unter Ruprecht und in den ersten Jahren Sigmunds stand das Recht des Königs, Berufungen anzunehmen, und ebenso das der Verklagten, sie an ihn zu richten, unzweifelhaft fest. Aber wie wir schon sahen, änderten sich die Anschauungen schnell und die königlichen Gerechtsame erfuhren eine empfindliche Beschränkung. Daher liess Sigmund späterhin in den Freigrafeneid das Gelöbniss aufnehmen, der Freigraf werde Jeden, welchen der höchste Gerichtsherr aus den Stühlen für sich rufen und heischen würde, sofort an ihn weisen³⁾.

Die Freigrafen nahmen, je nachdem ihnen selbst die Berufung erwünscht war oder nicht, eine verschiedene Stellung ein. Albert Swinde erkannte 1430 voll an, dass wenn nicht handhafte That oder blickender Schein vorliege, wegen Ungericht jederzeit der König angegangen werden könne, ebenso 1436 Johann Bernekotte⁴⁾.

¹⁾ Fahne N. 251; Müller Reichstagstheatrum 498; Kindl. Münst. Beitr. III, 652.

²⁾ Von gedruckten Urkunden Usener 123, 193, 212; vgl. Tross 49 f.; Mascov 109 ff.; Abschnitt 99. Bei Usener 124 heisst es einmal: »konigs plichtdach«.

³⁾ Ztschr. III, 74; Seib. N. 1001; in Beitr. Basel VIII, 46 ist »noitdach« ein Tag, den man wegen Noth nicht halten kann.

⁴⁾ Die Worte stehen jedoch nur in dem Eide des Soester Freigrafen Heine-man Mussoge 1430, Tross 54.

⁵⁾ Thiersch Vervemung 58; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

Die Arnsberger Reform gestattete den Gang an andere Gerichte, also auch an den König, nur bei zweischellig gewiesenem oder gescholtenem Urtheil. Freigraf Manegold behauptete 1455, aus dem heimlichen Gerichte dürfe Niemand appelliren¹⁾.

Allerdings kam es darauf an, in welchem Standpunkt der Sache und weshalb Berufung ergehen sollte, wenn auch feine juristische Unterscheidung durchschnittlich nicht die Stärke der Freigrafen war. Sigmund erkannte an, dass eine erfolgte Vernehmung zu Recht bestünde und ihren Lauf haben müsse. Sein schon S. 434 erwähntes Schreiben von 1430 an die Aachener, welches ihnen erklärt, vor den heimlichen Gerichten sei Niemand gefreit, macht ihnen zugleich zum Vorwurf, dass sie ihm nicht ein besiegeltes Schreiben zugesandt hätten, er solle ihrer zu Recht mächtig sein, wie er jährlich deren eine grosse Zahl erhalte. Dann hätte er dem Freigrafen die Fortführung der Sache verbieten können, jetzt vermöge er nur eine freundliche Vermittlung zu versuchen. Es handelt sich also hier, wie in vielen anderen Fällen, mehr um eine Rechtserbietung vor dem Könige, als um eine Berufung. Es lag schliesslich in dem Belieben der Freigrafen, ob sie eine solche im Laufe des Processes annahmen, indem sie meinten, eine einmal vor dem Stuhle angehobene Sache dürfe nicht von ihm weggezogen werden. Die Willkür hatte hier weiten Spielraum.

Noch bestrittener war die Frage, wieweit bei Rechtswidrigkeiten Berufung möglich sei, denn hier kam hinzu, dass der Freigraf das Vorhandensein derselben zu läugnen pflegte. Aber so ablehnend sie sich verhielten, konnten sie doch die Einlegung nicht verhindern, und oft genug fand sich ein anderer Freigraf, der die Appellation aufnahm. Die Berufungen wurden dadurch von grosser Wichtigkeit, und in manchen Fällen, wie wenn ein Freigraf gegen einen Gelöbnissbrief richtete oder wenn die Vorladung auf zu kurze Zeit lautete, war ihre Berechtigung nicht zu umgehen. So bildeten sich auch hier bestimmte Formen aus und die Rechtsanweisungen und Urkunden stellen mancherlei Lehrsätze auf, die freilich nicht immer unter sich übereinstimmen.

Die Appellation musste spätestens zehn Tage nach der Beschwerde, also nach der Beeinträchtigung eingelegt werden; wenn sie sich gegen ein Urtheil richtete, war sie anzumelden, ehe der Richter die dreimalige Frage nach der Giltigkeit desselben gestellt

¹⁾ Usener N. 68.

hatte; wenn er dasselbe bereits verkündet hatte, war es zu spät¹⁾. Die Urkunde darüber muss von dem beauftragten Procurator, natürlich einem Schöffen, vor den Freigrafen gebracht werden, gegen den sich die Beschwerde richtet. Das geschah theils an den Freigrafen persönlich in dessen Wohnung oder wo er sonst zu treffen war, oft im Wirthshaus, oder vor Gericht. Eine Appellation aus der heimlichen Acht sollte auch nur im heimlichen Gerichte, nicht vor offenem Gerichte erfolgen. Der Freigraf verweigerte in der Regel die Annahme; dann legte sie der Procurator vor ihn oder that sie anderweitig kund und liess ein Notariatsinstrument über den Vorgang aufnehmen. Ausserdem stand ihm frei, an einen anderen Freistuhl zu gehen und dort die Berufung für erfolgt und giltig, für »bundhaftig« erklären zu lassen²⁾.

Ein loses Papierblatt im Frankfurter Stadtarchive, welches um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben sein mag, enthält unter der Ueberschrift »Memoriale« eine ausführliche Anweisung.

»Item so einer für die heimlichen gerichte geheischen wirt, so der dan wil appellieren von den gerichtten für das riche oder sost zu erkennen lassen vor eim obersten stule der gerichtte³⁾, abe rechte mit den sachen sij umgangen«: so soll er einen Wissenden als Procurator nehmen mit anhangendem Siegel. Vor Gericht soll dieser vor den Grafen hintreten und einen Fürsprecher erbitten. Der Fürsprecher bittet dann vom Grafen Erlaubniss, das Procuratorium zu verlesen und erfragt ein Urtheil, ob es vollmächtig sei; »her wise ja oder nein«, so soll der Fürsprecher die Appellation, auf welche ein alter Königsturnos gelegt ist, »insinueren« und den Freigrafen ersuchen, sie anzunehmen und sie vor ihn legen. Giebt der Graf keinen Fürsprecher oder getraut sich Niemand, so soll der Procurator von dem Freigrafen Urlaub bitten, dass er selbst sprechen möge und ihm in obiger Weise die Appellation überantworten, dann soll er sofort weggehen und dabei seine Zeugen nehmen, dass Procuratorium und Appellation insinuiert seien, und ein Instrument darüber machen. — Eine Nachschrift rath, von der Appellation vorher eine Abschrift zu nehmen, und betont, der Procurator solle nur zur Insinuirung, aber zu nichts Anderem berechtigt sein. —

¹⁾ Abschnitt 70 B.

²⁾ Thiersch Vervemung 58; Freyberg 329; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 267; 1855 S. 171; Mittheil. Nürnberg I, 19 ff.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 27; Usener N. 28 u. s. w.

³⁾ Damit ist wohl ein Kapitel gemeint, vgl. S. 422.